

# **Satzungen des Vereines**

## **“Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Gruppe Baden“**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Gruppe Baden“
- (2) Sein Sitz ist in Baden.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2 Zweck und Grundsätze**

- (1) Als Mitglied des Landesverbandes „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ – in der Folge immer kurz als „Landesverband“ bezeichnet - arbeitet der Verein – in der Folge immer „Gruppe“ genannt - mit an der sittlichen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugend. Die Gruppe will helfen, junge Menschen zu bewussten österreichischen Staatsbürgern und eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu erziehen, die ihre Aufgaben in Familie, Beruf, Religionsgemeinschaft und Gesellschaft erfüllen.  
  
Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf Baden und Orte der Umgebung, wo keine eigene Pfadfindergruppe besteht.
- (2) Die im Pfadfindergesetz, im freiwillig zu leistenden Pfadfinderversprechen und in der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) niedergelegten Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung.  
  
Grundlage der Pfadfindererziehung ist das Pfadfinderversprechen, das die Pfadfinder und Pfadfinderinnen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses verpflichtet, Gott und ihrem Land zu dienen und ihren Mitmenschen zu helfen. Dieser Dienst ist im Pfadfindergesetz näher bestimmt.
- (3) Die Gruppe bekennt sich zu den Grundlagen der freien, demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.
- (4) Die Gruppe ist für Mitglieder aller Religionsgemeinschaften, Geschlechter, Nationalitäten und ethnischen Gruppen offen und betrachtet die Religion als Grundlage der Erziehung.
- (5) Zu den grundlegenden Aufgaben der Gruppe zählen die außerschulische überparteiliche, staatsbürgerliche Erziehung sowie die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Kreativität der Jugend. Neue Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Soziologie werden angewendet.
- (6) Die Gruppe ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.
- (7) Die Bestimmungen der VO sind von der Gruppe anzuwenden.
- (8) Sämtliche Funktionen und Formen der Zugehörigkeit stehen – soweit nicht ausdrücklich einem Geschlecht zugeordnet – gleichermaßen männlichen und weiblichen Personen offen.
- (9) In der Folge umfassen die Bezeichnungen „Leiter“ und „Leiterinnen“ jeweils auch Assistenten und Assistentinnen und die Sammelbegriffe „Pfadfinder“ und „Pfadfinderinnen“ jeweils die Stufen (Wölflinge, Späher, Explorer und Rover bzw. Wichtel, Guides, Caravelles und Ranger).

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

Mittel zur Erreichung des Zwecks der Gruppe sind:

- (1) die Mitgliedschaft im Landesverband mit allen in dessen Satzungen vorgesehenen Rechten und Pflichten.
- (2) die Aufstellung und Führung von altersgemäßen Stufen entsprechend den Bestimmungen der VO sowie allenfalls der Altersgruppe Biber (das sind Kinder im Alter von 5 bis 7 Jahren).
- (3) die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.
- (4) die Abhaltung von Lagern, Ausflügen, Seminaren und Kursen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen im Rahmen des pfadfinderischen Erziehungsprogramms entsprechend den Richtlinien.
- (5) die Durchführung von musischen und sportlichen Veranstaltungen.
- (6) die Bereitstellung geeigneter Heimräume, Quartiere und Plätze im Freien sowie des erforderlichen Materials.

- (7) die Aufbringung der notwendigen Geldmittel. Diese erfolgt in der Regel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen wie Subventionen, Erbschaften sowie Erträge aus Sammlungen und Flohmärkten. Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für pfadfinderische Materialien wie Ausbildungsmittel, Druckwerke, Vereinsbekleidung und –abzeichen, Provisionen der Pfadfinder-Lotterie, Bereitstellung von Flächen für Werbung, Erträge von kulturellen, sportlichen oder geselligen Veranstaltungen und aus der gelegentlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Pfadfinderveranstaltungen eingebracht werden.

#### **§ 4 Gruppenmitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder der Gruppe sind natürliche Personen, deren Anmeldungen von der Gruppe angenommen worden sind und die der Gruppe in nachstehenden Funktionen bzw. Aufgabenbereichen angehören: Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Leiter und Leiterinnen, Kuraten, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Mitglieder des Vereinsvorstands (Obmann, Kassier und Schriftführer und deren Stellvertreter) sind aufgrund der Annahme ihrer Wahl in der Jahresversammlung als ordentliche Mitglieder in der Gruppe zu registrieren; den übrigen Mitgliedern des Vorstandes steht es frei, sich als Mitarbeiter registrieren zu lassen.
- (2) Ehrenfunktionsträger der Gruppe sind Personen, denen der Vorstand für besondere Verdienste einen Ehrenfunktionstitel verliehen hat.
- (3) „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ sind außerordentliche Mitglieder der Gruppe, welche die Tätigkeit der Gruppe materiell oder ideell unterstützen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe haben das Recht auf Mitwirkung an deren Tätigkeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO. Jedes Mitglied kann vom Vorstand eine Kopie dieser Satzungen verlangen.
- (2) Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Gruppe haben das Recht auf Teilnahme an deren Veranstaltungen je nach deren Zweck.
- (3) Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe – Minderjährige durch Erziehungsberechtigte vertreten – kann vom Vorstand eine Information über die Tätigkeit oder die finanzielle Gebarung der Gruppe binnen vier Wochen verlangen.
- (4) Die Ehrenfunktionsträger und die außerordentlichen Mitglieder der Gruppe haben Anspruch auf persönliche Einladung zu deren öffentlichen Veranstaltungen und auf wenigstens jährlich einmalige Information über deren Tätigkeit, die Ehrenfunktionsträger auch auf persönliche Einladung zur Jahresversammlung.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO an deren Tätigkeit mitzuwirken und jährlich den vom Präsidium des Landesverbandes festgesetzten Registrierbeitrag an den Landesverband (Verbandsbeitrag) im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Gruppenbeiträge rechtzeitig einzuzahlen. Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen sind verpflichtet, an den jeweils für ihre Stufe vorgesehenen Aktivitäten teilzunehmen.
- (6) Leiter und Leiterinnen, die Funktionen übernommen haben, bevor sie die hierfür vorgesehene Ausbildung abgeschlossen haben, sind verpflichtet, diese Ausbildung so bald wie möglich nachzuholen.

#### **§ 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft bei der Gruppe beginnt bei Funktionsträgern mit ihrer Bestellung. Bei Pfadfindern und Pfadfinderinnen beginnt sie, sobald die Anmeldung von der Gruppenleitung angenommen wurde; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft wird im Rahmen der Registrierung bestätigt. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft bedarf der jährlichen Fortsetzung der Registrierung.
- (2) Voraussetzungen für die Registrierung sind die Entrichtung des Registrierbeitrages (Verbandsbeitrages) und des vom Vorstand festgesetzten Gruppenbeitrages sowie die regelmäßige Teilnahme und Mitwirkung an der Gruppentätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 5.
- (3) Die Registrierung von Leitern und Leiterinnen sowie der Gruppenleitung erfolgt auf Vorschlag des Gruppenrates und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei ordentlichen Mitgliedern der Gruppe mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem ihre Registrierung

unterbleibt, oder mit ihrem Austritt, Ausschluss oder Tod.

- b) bei Ehrenfunktionsträgern mit der Zurücklegung oder Aberkennung des Ehrenfunktionstitels oder mit ihrem Tod.
- c) bei außerordentlichen Mitgliedern mit der Zurücklegung der Mitgliedschaft oder mit ihrem Ausschluss oder Tod.

- (5) Der Vorstand kann im Fall eines Verstoßes gegen geltende Strafgesetze oder des begründeten Verdachts eines solchen unverzüglich, bei schweren Verstößen gegen diese Satzungen oder die VO nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung – bei Minderjährigen zuzustellen an die Erziehungsberechtigten – die Mitgliedschaft bei der Gruppe suspendieren.

Eine solche Verfügung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Die Suspendierung eines Leiters oder einer Leiterin ist unverzüglich der Landesleitung mitzuteilen.

Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im folgenden Absatz geregelten Berufungsrechts nicht ausüben und sind auch von den Pflichten enthoben.

- (6) Gegen die Suspendierung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann binnen 4 Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle der Gruppe zu Händen ihres Vorsitzenden eingebracht werden.

Unterbleibt eine fristgerechte und begründete Berufung gegen eine Suspendierung, dann erlangt diese mit dem Ablauf der Berufungsfrist die Wirkung des Ausschlusses.

Findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung gerechtfertigt, weist sie die Berufung ab und verfügt den Ausschluss des Mitglieds; andernfalls hebt sie diese auf.

- (7) Wenn ein Leiter oder eine Leiterin einem Pfadfinder oder einer Pfadfinderin – bei Minderjährigen unter Einbindung der Erziehungsberechtigten – den Austritt nahelegt und daraufhin durch drei Wochen keine Teilnahme an Gruppenveranstaltungen erfolgt, so gilt dies als Austrittserklärung. Gleiches gilt, wenn der Gruppenleiter oder die Gruppenleiterin einem Leiter, einer Leiterin, einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin den Austritt nahelegt.
- (8) Die Aberkennung eines Ehrenfunktionstitels obliegt dem Vorstand.
- (9) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 7 Die Gruppenorgane**

Organe der Gruppe sind:

- die **Jahresversammlung**,
- der **Vorstand**, davon einzeln auch der Obmann, der Schriftführer und der Kassier bzw. deren Stellvertreter,
- der **Gruppenrat**, davon einzeln auch der Gruppenleiter, die Gruppenleiterin und die anderen Leiter und Leiterinnen,
- die **Rechnungsprüfer** und
- die **Schlichtungsstelle**, davon einzeln auch der Vorsitzende.

## **§ 8 Die Jahresversammlung**

- (1) Die Jahresversammlung ist die Mitgliederversammlung der Gruppe im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Die ordentliche Jahresversammlung wird einmal jährlich vom Obmann einberufen. Die Einladung an die ordentlichen Mitglieder (bei Minderjährigen an die Erziehungsberechtigten) erfolgt in schriftlicher Form an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung umfasst mindestens:
1. den Tätigkeitsbericht des Obmanns,
  2. den Tätigkeitsbericht der Gruppenleitung,
  3. den Bericht des Kassiers über die Finanz- und Vermögensgebarung der Gruppe im Vorjahr,
  4. den Bericht der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
  5. eine Vorschau auf die geplanten Aktivitäten und Aufwendungen.

Anträge an die Jahresversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim Obmann schriftlich einbringen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Jahresversammlung bekannt gegeben.

- (4) In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen außer den in Absatz 3 angeführten Punkten:
- die Wahl des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers, zweier Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle auf jeweils drei Jahre sowie deren Abwahl; Die Jahresversammlung kann für Obmann, Schriftführer, Kassier und Vorsitzenden der Schlichtungsstelle Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder wählen.
  - die Abwahl gewählter Funktionsträger
  - die nachträgliche Genehmigung von Kooptierungen gemäß § 9 Abs.5,
  - die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gruppe,
  - Satzungsänderungen,
  - die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte oder über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahresversammlung;
  - die freiwillige Auflösung der Gruppe,
- (5) Sitz und Stimme in der Jahresversammlung haben die ordentlichen Mitglieder der Gruppe. Die minderjährigen ordentlichen Mitglieder werden in der Jahresversammlung von jeweils einem Erziehungsberechtigten vertreten. Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Rover und Ranger können diesen die Ausübung ihres Stimmrechtes überlassen.
- „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ können zur Jahresversammlung eingeladen werden; sie und Ehrenfunktionsträger sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.
- (6) Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt der Obmann, während seiner Neuwahl die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter.
- (7) Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginnes an beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten eingeladen worden sind.
- (8) Als Obmann, Schriftführer, Kassier, deren Stellvertreter oder weitere Vorstandsmitglieder können Eltern von Pfadfindern und Pfadfinderinnen oder andere volljährige Personen gewählt werden, die an der Förderung der Gruppentätigkeit interessiert sind, nicht jedoch in der Gruppe aktive Leiter und Leiterinnen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht, der Vorsitzende der Schlichtungsstelle sowie sein Stellvertreter sollen nach Möglichkeit nicht Mitglieder des Elternrates sein.
- (9) Eine außerordentliche Jahresversammlung wird vom Obmann einberufen, wenn es der Präsident des Landesverbandes, die ordentliche Jahresversammlung, der Vorstand, der Gruppenrat, die Rechnungsprüfer oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Bestimmungen der Absätze 2, 5 und 7 gelten sinngemäß.
- (10) Die Beschlüsse der Jahresversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Beschluss über die freiwillige Auflösung der Gruppe erfordert eine Zweidrittelmehrheit und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Wenn einmal die Abstimmung über einen Auflösungsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine außerordentliche Jahresversammlung einberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss; sie ist jedenfalls beschlussfähig.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des Vereinsgesetzes.  
Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn es der Gruppenrat verlangt.
- (2) Dem Vorstand gehören mit Sitz und Stimme an:  
der Obmann,  
der Schriftführer,  
der Kassier,  
weitere von der Jahresversammlung gewählte Vorstandsmitglieder,  
der Gruppenleiter, die Gruppenleiterin und (falls bestellt) der Gruppenleitungsassistent  
Personen nach Abs.3.
- (3) Der Obmann kann im Einvernehmen mit dem Gruppenführer und der Gruppenführerin bevorzugt aus dem

Kreise der Eltern von Pfadfindern oder Pfadfinderinnen oder volljährigen Personen, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind bis zu drei weitere Personen in den Vorstand berufen.

- (4) Die Funktionsdauer der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes in ihrer Funktion.

Die Funktionsdauer der vom Obmann in den Vorstand berufenen Personen bestimmt der Obmann, sie endet jedenfalls mit seiner eigenen.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Jahresversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Bestellung der Nachfolger wirksam.

- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahresversammlung einzuholen ist.
- (6) Leiter und Leiterinnen können, wenn erforderlich, einzelnen Sitzungen des Vorstandes beigezogen werden. Auf ihr Verlangen sind sie vom Vorstand zu hören.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- die Sorge für Gewinnung von Leitern und Leiterinnen sowie deren Unterstützung mit Rat und Tat,
- die Registrierung der Gruppe beim Landesverband durch Übermittlung der Mitgliederdaten sowie Bezahlung der Verbandsbeiträge
- die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“,
- die Sicherstellung einer koordinierten Öffentlichkeitsarbeit der Gruppe,
- die Bereitstellung und Instandhaltung geeigneter Heimräume, Quartiere und Plätze im Freien
- die Beschaffung des nötigen Materials und die Gewährleistung seiner Instandhaltung,
- die jährliche Erstellung einer Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und eines Rechnungsabschlusses,
- die Beschaffung nötiger Geldmittel, insbesondere die jährliche Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge,
- der Kontakt zu Behörden und anderen Institutionen,
- die Verwaltung des Vermögens der Gruppe,
- bei Bedarf die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern der Gruppe.

Bei seiner Tätigkeit hält sich der Vorstand an die Bestimmungen dieser Satzungen und der VO. An der praktischen Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit in den einzelnen Stufen der Gruppe ist er nicht beteiligt.

- (2) Der Vorstand entscheidet über die eventuell notwendige Vertretung des Obmannes, des Gruppenleiters oder der Gruppenleiterin sowie die Ausübung weiterer Stimmrechte der Gruppe in der Landestagung des Landesverbandes.
- (3) Wenn die Rechnungsprüfer Mängel in der Finanz- oder Vermögensgebarung der Gruppe feststellen, haben sie dies dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat die zu deren Behebung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

## **§ 11 Geschäftsführung des Vorstandes**

- (1) Der Obmann vertritt die Gruppe nach außen.

Er beruft Jahresversammlungen und Sitzungen des Vorstandes ein, führt in diesen den Vorsitz, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und ist für den geordneten Ablauf der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich.

Er stellt Beschlussfähigkeit und Abstimmungsergebnis fest. Bei Stimmgleichheit entscheidet er über die Annahme eines Antrages.

Er unterschreibt gemeinsam mit dem Gruppenleiter und der Gruppenleiterin die jährliche Registrierungsliste an den Landesverband, mit dem Schriftführer die Protokolle der Jahresversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie alle Schriftstücke der Gruppe, die nicht Finanz- oder Vermögensangelegenheiten oder Führungsbelange

betreffen,  
mit dem Kassier die Schriftstücke in Finanz- und Vermögensangelegenheiten.

Er teilt dem Landesverband unverzüglich mit:

- Änderungen der Satzungen der Gruppe
- die Ergebnisse der Wahl von Obmann, Kassier und Schriftführer sowie alle Änderungen.

Er erstattet an die Vereinsbehörde die notwendigen Meldungen im Sinne des Vereinsgesetzes.

Der Obmann kann einzelne Angelegenheiten an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.

- (2) Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr (mit Ausnahme der von den Leitern und Leiterinnen der Landesverbandsleitung vorzulegenden Anmeldungen, Anträge und Berichte) der Gruppe nach außen

Er führt die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Jahresversammlungen, die mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

- (3) Der Kassier besorgt die Finanz- und Vermögensangelegenheiten der Gruppe und ist für deren ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere die jährliche Erstellung der Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und des Rechnungsabschlusses sowie einer Vermögensübersicht (spätestens binnen fünf Monaten ab dem Ende des Rechnungsjahres), die Verständigung der Rechnungsprüfer von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses und die Erteilung der von diesen verlangten Auskünfte, die rechtzeitige Überweisung des Verbandsbeitrages der Gruppe an den Landesverband.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können einander in Sitzungen vertreten.

Der Elternrat ist jedenfalls beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens nachstehende Funktionen anwesend sind:

- Obmann und
- Schriftführer oder Kassier und
- Gruppenleiter oder Gruppenleiterin oder deren Vertretung.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Für Beschlüsse über unbewegliches Vermögen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- (5) Werden Beschlüsse des Vorstandes gegen die Stimmen der Gruppenleitung gefasst, kann diese vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens den Landesverband zur Mediation anrufen. Grundsätzlich ist der strittige Beschluss bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht wirksam gefasst. Die Frage der vorläufigen Durchführung des strittigen Beschlusses kann vom Vorstand oder vom Gruppenrat zum Gegenstand einer außerordentlichen Jahresversammlung gemacht werden.

- (6) Wird der Vorstand aus irgend einem Grund beschlussunfähig, dann werden die in seine Zuständigkeit fallenden dringenden Angelegenheiten bis zur Wiedererreichung der Beschlussfähigkeit oder bis zu seiner Neuwahl einvernehmlich vom Obmann und vom einem Mitglied der Gruppenleitung besorgt.

Ist der Elternrat länger als drei Monate beschlussunfähig oder ist dies vorauszusehen, dann wird unverzüglich eine Jahresversammlung zur Neuwahl des Elternrates einberufen.

Wenn die Beschlussunfähigkeit durch Ausscheiden des Obmannes und seines Stellvertreters entsteht, obliegt die Einberufung der Jahresversammlung der Gruppenleitung; wenn diese nicht verfügbar ist, den Rechnungsprüfern, und sind diese auch nicht verfügbar, dem Präsidenten des Landesverbandes.

Der Eintritt einer dauernden Beschlussunfähigkeit des Elternrates ist dem Präsidenten des Landesverbandes zu berichten.

## **§ 12 Der Gruppenrat**

- (1) Der Gruppenrat besteht aus sämtlichen Leitern und Leiterinnen, dem bzw. den Kuraten der Gruppe sowie bei Bedarf zusätzlichen Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben.
- (2) Er wählt unter dem Vorsitz des Obmannes auf drei Jahre den Gruppenleiter und die Gruppenleiterin und schlägt dem Vorstand die Bestellung der Leiter und Leiterinnen (einschließlich der Assistenten und Assistentinnen) sowie der Gruppenführung hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung zur Registrierung vor.  
Die gewählte und vom Vorstand bestätigte Gruppenführung ist unverzüglich dem Landesverband bekannt zu geben.
- (3) Ein Kurat wird von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Gruppe für die Funktionsdauer der Gruppenleitung bestellt. Er ist gemeinsam mit den Leitern und Leiterinnen für die

religiöse Ausbildung und Erziehung der Pfadfinder und Pfadfinderinnen verantwortlich.

- (4) Der Gruppenrat tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch fünf Mal im Jahr, zusammen. Er wird vom Gruppenleiter und der Gruppenleiterin einvernehmlich einberufen.
- (5) Der Gruppenrat behandelt alle Angelegenheiten der Pfadfinderausbildung und –erziehung im Rahmen der Gruppe. In seinen Sitzungen berichten die Leiter und Leiterinnen aller Stufen regelmäßig über ihre Tätigkeit und bringen – unbeschadet ihres Rechtes auf Anhörung im Vorstand – ihre Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Vorstand vor. Die nähere Darstellung der Aufgaben des Gruppenrates enthält die VO.
- (6) Der Gruppenrat ist auch das Forum für die Weiterbildung der Leiter und Leiterinnen innerhalb der Gruppe.

### **§ 13 Die Gruppenleitung**

- (1)
  - a) Die Gruppenleitung besteht aus dem Gruppenleiter und der Gruppenleiterin; ihre Führungsaufgaben regelt die VO. Wenn ein Gruppenleitungsassistent bestellt ist, gehört er ebenfalls der Gruppenleitung an.
  - b) Dem Gruppenleiter obliegt die Sammlung der Daten für die Registrierung der Pfadfinder, der Gruppenleiterin jener der Pfadfinderinnen in der Gruppe; dieselbe Zuständigkeitsregelung gilt im Falle der Notwendigkeit eines Ausschlusses.
  - c) Bei Bedarf können die Mitglieder der Gruppenleitung einander vertreten. Wenn vorübergehend die Funktion des Gruppenleiters nicht besetzt werden kann, dann besorgt einstweilen die Gruppenleiterin seine Aufgaben und umgekehrt.
  - d) Die Gruppenleitung (männlich und weiblich abwechselnd) oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Gruppenrates führt im Gruppenrat den Vorsitz.
  - e) Auf Vorschlag von Gruppenleiter und Gruppenleiterin kann der Gruppenrat einen Gruppenleitungsassistenten wählen und dem Vorstand zur Bestätigung vorschlagen. Die Aufgabenverteilung regelt die Gruppenleitung einvernehmlich; die Funktionsdauer des GL-Assistenten endet mit der der Gruppenleitung.
- (2) Der Gruppenleiter und die Gruppenleiterin berichten dem Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit in den einzelnen Stufen, tragen ihm die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Leiter und Leiterinnen vor und teilen diesen die Anregungen und Beschlüsse des Vorstandes mit.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich binnen 4 Monaten ab ihrer Verständigung von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses die Finanzgebarung der Gruppe (Einnahmen / Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht) im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- (2) Das Ergebnis teilen sie vorerst dem Vorstand zu Händen des Obmannes mit. In der Jahresversammlung beantragen sie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes, wenn sie keinen Gebarungsmangel festgestellt haben oder wenn sie die vom Vorstand getroffenen Maßnahmen zur Abstellung eines solchen für ausreichend halten.

### **§ 15 Die Schlichtungsstelle**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (1) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:
  - a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu schlichten oder zu entscheiden,
  - b) Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Gruppe zu ordnen und
  - c) über Berufungen gegen eine durch den Vorstand erfolgte Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft zu entscheiden.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende soll rechtliche Kenntnisse besitzen. Die Beisitzer werden jeweils von den Streitparteien bestellt. Wenn ein Streitteil binnen drei Wochen ab der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung des Vorsitzenden keinen Beisitzer bestellt hat, dann wird dieser vom Vorsitzenden bestellt.

Im Fall einer Berufung gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft bestellen der Berufende und der Vorstand je einen Beisitzer.

Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet der Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitzenden, entscheidet das älteste Gruppenmitglied, für das keiner der nachstehenden Ausschließungsgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitparteien. Der Vorsitzende oder ein Beisitzer ist wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn er mit einem Streitparteien oder dem Berufenden verheiratet ist oder in Lebensgemeinschaft zusammen lebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt ist.

- (3) Minderjährige Mitglieder werden vor der Schlichtungsstelle jeweils von einem Erziehungsberechtigten vertreten.
- (4) In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.
- (5) Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung voraus gehen, in der beide Parteien des Verfahrens (Streitparteien oder Organ und Berufender) anzuhören sind. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Gruppensatzungen, der VO und der Satzungen des Landesverbandes.

Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitparteien mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.

- (6) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigungen des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten; diese Aufzeichnungen samt Aufgabennachweisen sind vom Vorsitzenden – eventuell auch nach dem Ablauf seiner Funktionsperiode – drei Jahre lang aufzubewahren.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung, Verfügung über das Vermögen**

- (1) Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Jahresversammlung.  
Vorher stellt der letzte Obmann oder der/die letzte Gruppenleiter/in mit dem Präsidium des Landesverbandes das Einverständnis über die Bestellung eines Vereinsabwicklers her. Die auflösende Jahresversammlung beschließt sodann dessen Einsetzung und der letzte Obmann oder der/die letzte Gruppenleiter/in teilt dies dem Präsidium des Landesverbandes mit.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Der Vereinsabwickler verwaltet das Vermögen der aufgelösten Gruppe bis zur Gründung einer neuen am gleichen Ort.

Wenn die Neugründung binnen zwei Jahren nicht zu Stande kommt, übergibt er das Vermögen der aufgelösten Gruppe an den Landesverband. Sollte zu diesem Zeitpunkt der Landesverband nicht mehr bestehen, dann übergibt der Vereinsabwickler das Vermögen der aufgelösten Gruppe einer gemeinnützigen Organisation oder Einrichtung, die sich mit der Jugenderziehung befasst.